

Teil I.

Zu 1.:

Das Recht der Europäischen Union (EU) lässt sich in die beiden Gruppen des sog. „Primärrechts“ und des „Sekundärrechts“ einteilen.

Ordnen Sie den Rechtsquellen im nachfolgenden Lückentext die richtigen Textbausteine zu, indem Sie die **Kennziffern** der **fünf** genannten Kriterien in die Kästchen neben den Lücken eintragen!

Kriterien (Begriffe)	
1	EUV und AEUV
2	Verordnungen
3	Richtlinien
4	Grundfreiheiten
5	Rechtsakte

Lückentext A – Aussagen zum Primärrecht	
1	Das Primärrecht wirkt vorrangig und besteht u. a. aus EUV und AEUV .
4	Direkt im Primärrecht verankert sind auch die sog. Grundfreiheiten ; sie schützen den Binnenmarkt vor Eingriffen.
Lückentext B – Aussagen zum Sekundärrecht	
5	Das Sekundärrecht bezeichnet dagegen die Rechtsakte der EU selbst.
2	Hier müssen verschiedene Ausprägungen unterschieden werden wie z. B. die Verordnungen , die wie ein Gesetz für die Mitgliedsstaaten in allen Bestandteilen unmittelbar gelten.
3	Daneben existieren auch die Richtlinien , die als gesetzlicher „Rahmen“ für die Mitgliedsstaaten nur hinsichtlich ihres inhaltlichen Ziels verbindlich sind; sie müssen von diesen erst noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Anmerkung:

Lückentext A – Primärrecht:

- Das Primärrecht wirkt vorrangig und bezeichnet die zwischen den Mitgliedsstaaten geschlossenen Verträge (EUV, AEUV).
- Wichtiger Bestandteil dieses Primärrechts sind die sog. Grundfreiheiten (vgl. Art. 26 Abs. 2 AEUV).

Lückentext B – Sekundärrecht:

- Das Sekundärrecht bezeichnet dagegen die Rechtsakte, die von der EU selbst aufgrund des Primärrechts erlassen werden (Art. 288 Abs. 1 AEUV).
- Hier müssen verschiedene Ausprägungen unterschieden werden wie z. B. die Verordnungen, die wie ein Gesetz für die Mitgliedsstaaten in allen Bestandteilen unmittelbar wirksam sind (Art. 288 Abs. 2 AEUV).
- Daneben existieren auch die Richtlinien, die als gesetzlicher „Rahmen“ für die Mitgliedsstaaten nur hinsichtlich ihres inhaltlichen Ziels verbindlich sind und von diesen erst noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Zu 2.:

Die vier Grundfreiheiten schützen den Binnenmarkt vor (diskriminierenden) Eingriffen. Ordnen Sie den nachfolgenden **vier** Grundfreiheiten jeweils das entsprechende Symbolbild zu, indem Sie die **Kennziffern** dieser Grundfreiheiten in die Kästchen eintragen.

Grundfreiheiten	
1	Dienstleistungsfreiheit
2	Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs
3	Personenverkehrsfreiheit (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit)
4	Warenverkehrsfreiheit

Symbolbild			
3	2	1	4
			

Anmerkung: Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist (vgl. Art. 26 Abs. 2 AEUV). Wichtiges Merkmal für eine Geltung der Grundfreiheiten ist daher ein „binnengrenzüberschreitender Bezug“ (vgl. Art. 52 Abs. 1 EUV):

- Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV): schützt Dienstleistungen, die nicht als körperliche „Ware“ verstanden werden können und nicht dauerhaft (nur vorübergehend/temporär) im anderen Mitgliedstaat erbracht werden.
- Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 63 AEUV): schützt Kapitalverkehr (Geschäftsanteile, Wertpapiere, Immobilien etc.) und Zahlungsbewegungen (Mittel zur Bezahlung von Gegenleistungen).
- Personenverkehrsfreiheit (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit): schützt deren „Leistungen gegen Entgelt“ (durch abhängig beschäftigte Arbeitnehmer sowie durch Selbstständige) vor Behinderungen (vgl. Art. 45, Art. 49 AEUV).
- Freier Warenverkehr: schützt den (erlaubten) Handel von körperlichen Gegenständen, die einen Geldwert besitzen, vor Beschränkungen (Art. 28 ff., Art. 34 AEUV).

Zu 3.:

Die Europäische Union hat vielfältige Handlungsmöglichkeiten. So regelt zum Beispiel Art. 288 AEUV Rechtsakte, welche die Union erlassen kann.

Ordnen Sie die Handlungsformen den verschiedenen Aussagen zu, indem Sie die entsprechende **Kennziffer** in das Kästchen neben der Aussage eintragen!

Handlungsformen	
1	Verordnung
2	Richtlinie
3	Beschluss
4	Empfehlung/Stellungnahme

Aussagen	
4	Diese Handlungsform ist nicht verbindlich.
3	Diese Handlungsform ist nur für den Adressaten verbindlich.
1	Adressat dieser Handlungsform sind Mitgliedstaaten, die Handlungsform gilt unmittelbar.
2	Adressat dieser Handlungsform sind alle Mitgliedstaaten, die Handlungsform erfordert zunächst Umsetzung in nationales Recht.

Anmerkung: Die Rechtsakte der EU („Sekundärrecht“) sind in **Art. 288 Abs. 1 AEUV** genannt.

- **Abs. 2:** Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.
- **Abs. 3:** Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; sie müssen indes zur allgemeinen Geltung noch in nationales Recht umgesetzt werden (z. B. durch ein Bundesgesetz).
- **Abs. 4:** Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich – und können (nur) an bestimmte Adressaten gerichtet sein.
- **Abs. 5:** Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Zu 4.:

In der Zeit vom 23. bis 26.05.2019 fand die letzte Europawahl statt. Welches **Organ** der Europäischen Union wurde von den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewählt?

- Europäischer Rat
 Europäische Kommission
 Europäische Zentralbank
 Europäisches Parlament
 Europäischer Rechnungshof

Anmerkung: Ausschließlich die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden (unmittelbar) gewählt (Art. 14 Abs. 2, 3 EUV).

Zu 5.:

Zur demokratischen Legitimation sind verschiedene Organe auf Europa-, Bundes- und Landesebene gesetzlich vorgeschriebenen Wahlperioden unterworfen.

Ordnen Sie den vier Organen jeweils die passende Jahresanzahl ihrer Wahlperiode zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** in die Kästchen der Organe eintragen.

Kriterien (Begriffe)	
1	1 Jahr
2	4 Jahre
3	5 Jahre
4	Keine Wahlperiode

Organe	
3	Landtag
2	Bundestag
4	Bundesrat
3	Europäisches Parlament

Anmerkung: Die Rechtsakte der EU („Sekundärrecht“) sind in **Art. 288 Abs. 1 AEUV** genannt.

- **Landtag:** Wahl auf 5 Jahre (Art. 16 Abs. 1 BV).
- **Bundestag:** Wahl auf 4 Jahre (Art. 39 Abs. 1 GG).
- **Bundesrat:** Keine Wahlperiode („Ewiges Organ“), da die Mitglieder „bestellt und abberufen“ werden (Art. 51 Abs. 1 GG).
- **Europäisches Parlament:** Wahl auf 5 Jahre (Art. 14 Abs. 3 EUV).

Teil II.**Zu 1.:**

Das Primärrecht der EU regelt die Funktionsweise der EU; es ähnelt von seiner Funktion her somit den Verfassungen der Mitgliedstaaten. Dem Verfassungsrecht vergleichbare Regelungen finden sich in den Gründerverträgen – allen voran sind dies der „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) und der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) [sowie der „Charta der Grundrechte der EU“ (GrCH)].

Als Sekundärrecht bezeichnet man die Rechtsakte der EU, die aufgrund der Vorschriften des Primärrechts zustande kommen. Dabei handelt es sich um Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 Abs. 1 AEUV).

Somit gehört die Richtlinie zum Sekundärrecht der EU (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Zu 2.:

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Daraus ergibt sich eine Pflicht für die Mitgliedstaaten, diese Ziele auch tatsächlich umzusetzen – i. d. R. im Wege der Gesetzgebung. Abgeleitet wird diese Verpflichtung u. a. aus dem sog. „Effizienzgebot“ („effet utile“; vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Unionsrecht Geltung zu verschaffen [ggffs. im Wege der Auslegung nationaler Vorschriften].

Zu 3.:

Richtlinien sind nur für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; sie müssen noch in nationales Recht transferiert werden (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Erst ab diesem Zeitpunkt werden die getroffenen Regelungen allgemein verbindlich – und könnten unmittelbare Pflichten für die Autohersteller auslösen. Nur der Mitgliedstaat ist Adressat einer Richtlinie; nur für ihn können sich unmittelbare Pflichten ergeben (s. o.).

Zu 4.:

Das Zustandekommen der Rechtsakte der Union („Sekundärrecht“; vgl. oben) richtet sich im Regelfall nach der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 289 Abs. 1 AEUV). Bei der Rechtsetzung der Europäischen Union hat die Kommission das alleinige Initiativrecht (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 EUV). Beschlossen werden die Rechtsakte dann gemeinsam durch das Europäische Parlament (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 EUV) und den Rat (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 EUV). Diese drei Organe sind also am Zustandekommen einer Richtlinie zwingend beteiligt.

Teil III.**Zu 1.:**

- a) Die Außenvertretung des Bundes ist Aufgabe des Bundespräsidenten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG).
- b) Die Außenvertretung für Bayern ist Aufgabe des Ministerpräsidenten (Art. 47 Abs. 3 BV).
- c) Die Außenvertretung der EU nimmt i. d. R. der Präsident des Europäischen Rates wahr (vgl. Art. 15 Abs. 6 UAbs. 2 EUV).

Anmerkung: Die Außenvertretung der EU obliegt in bestimmten Fällen auch dem „Hohen Vertreter“ (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 EUV) oder der Kommission (Art. 17 Abs. 1 Satz 6 EUV). Entsprechende Begründungen sind ebenfalls positiv zu werten.

Zu 2.:

- Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EUV); sie werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (Art. 14 Abs. 3 EUV).
- Die Volksvertretung auf Bundesebene ist der Bundestag (Art. 38 ff. GG). Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden gewählt; sie sind Vertreter des ganzen Volkes (Art. 38 Abs. 1 GG).
- Die Volksvertretung in Bayern ist der Landtag (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV). Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags sind Vertreter des Volkes (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV); sie werden von den wahlberechtigten Staatsbürgern gewählt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV).

Zu 3.:

- Die Europäische Kommission überwacht u. a. die Anwendung des Unionsrechts (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EUV). Sie übt vorrangig Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus (Art. 17 Abs. 1 Satz 5 EUV); sie lässt sich demnach am ehesten mit einer Regierung („Gubernative“) vergleichen. Sie besteht aus den „normalen“ Mitgliedern („Kommissaren“) sowie ihrem „Präsidenten“ und dem „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ (Art. 17 Abs. 4 EUV).
- Auf Bundesebene stellt die Bundesregierung das Äquivalent zur Kommission dar; sie ist vorrangig für die Ausführung der Bundesgesetze zuständig und besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG).
- In Bayern ist die Bayerische Staatsregierung oberstes Exekutivorgan (Art. 5 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 BV). Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Staatsministern und Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). Auf Landesebene ist die Kommission also mit der Bayerischen Staatsregierung zu vergleichen.

Teil IV.**Zu 1.:**

Die Grundfreiheiten der EU schützen den Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Als Teil des Unionsrechts sind sie höherrangig als das gesamte deutsche Recht; sie besitzen Anwendungsvorrang. Dies wird auch ausgedrückt durch das Effizienzgebot („*effet utile*“) – niedergelegt in Art. 4 Abs. 3 EUV. Danach müssen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen ergreifen zur Erfüllung der Verträge – also auch eine Beachtung der Grundfreiheiten (Art. 28 ff. AEUV).

Unter dem Mitgliedstaat (MS) im Sinne dieser Vorschrift sind alle Stellen innerhalb eines Mitgliedstaats zu verstehen, die Hoheitsgewalt ausüben. Hierzu zählt auch die Gemeinde Rednitztal als Teil der Exekutive (Art. 28 Abs. 2 GG); sie hat also bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundfreiheiten unmittelbar zu beachten.

Zu 2.:

Vorbemerkung: Grundfreiheiten schützen einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Die Grundfreiheiten stellen also wirksame Werkzeuge dar, um jegliche Behinderung von Handel oder wirtschaftlicher Betätigung zwischen den Mitgliedstaaten auszuschließen. Daher greifen die Grundfreiheiten erst bei einem binnengrenzüberschreitenden Bezug – der bei sämtlichen folgenden Sachverhalten zu unterstellen ist. Es ist lediglich zu prüfen, welche Grundfreiheit dem Grunde nach in Frage kommt; eine Prüfung des persönlichen Schutzbereichs oder gar eine Verletzung der Grundfreiheit sind ebenfalls nicht zu prüfen.

- a) Bei der Festlegung, am Altstadtfest nur Frankenwein aus Bocksbeuteln ausschenken zu lassen, könnte den freien Warenverkehr (Art. 34 AEUV) betreffen.
Unter Waren versteht man alle körperlichen Gegenstände, die Teil eines Handelsgeschäfts sein können – sprich: die erlaubterweise in einem Mitgliedstaat gekauft oder verkauft werden dürfen. Der Wein des italienischen Händlers aus Bardolino stellt – da er sich in Italien im freien Verkehr befindet – eine Unionsware dar (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 AEUV). Der sachliche Schutzbereich des freien Warenverkehrs ist also eröffnet.
- b) Die Forderung, zukünftig bei Lehrkräften in der gemeindlichen Musikschule ein Studium an einer deutschen Hochschule vorauszusetzen, könnte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 AEUV) betreffen.
Unter einem Arbeitnehmer versteht man eine Person, die dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat einer abhängigen bzw. weisungsgebundenen Tätigkeit gegen Entgelt nachgeht. Die Anstellung als Lehrkraft in der gemeindlichen Musikschule stellt eine solche Leistung gegen Entgelt dar; der sachliche Schutzbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist somit eröffnet.
Anmerkung: Eine Argumentation über die Bereichsausnahme (Art. 45 Abs. 4 AEUV) trifft hier nicht zu, da hierunter nur der „Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit“ fällt. Dies wurde an dieser Stelle aber nicht erwartet.
- c) Die Festlegung, den Verkauf gemeindlicher Grundstücke an einen mehrjährigen dauerhaften Bezug zur Gemeinde zu veräußern, könnte die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) betreffen.
Die Niederlassungsfreiheit umfasst alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten, die dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden sollen. Selbiges gilt u. a. auch für die Gründung von Zweigniederlassungen. Mit eingeschlossen ist hier z. B. auch der Erwerb notwendiger Grundstücke für Betriebsstätten. Für den schwedischen Möbelhersteller ist also der sachliche Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit eröffnet.
Anmerkung: Eine Begründung anhand des Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV) könnte ebenfalls erfolgen, da es sich bei Grundstücken um ortsgebundene Sachen handelt, die – anders als Waren – nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden können. Ein stärkerer Bezug ist jedoch für den Bereich der Personenverkehrsfreiheit gegeben.
- d) Die Forderung, gemeindliche Friedhofbestattungen nur noch von Unternehmen aus dem Landkreis durchführen zu lassen, könnte die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) betreffen.
Unter einer Dienstleistung ist jede Leistung zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Dabei ist diese aber subsidiär z. B. zur Niederlassungsfreiheit. Geschützt sind hier also vorrangig alle Tätigkeiten, die nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden. Eine Bestattung stellt also eine solche Dienstleistung dar; der österreichische Bestatter möchte seinen Firmensitz nicht verlegen. Der sachliche Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit ist somit eröffnet.
- e) Die Festlegung, dass Baustoffe für das Neubaugebiet nur aus einem Umkreis von 50 km stammen dürfen, könnte den freien Warenverkehr (Art. 34 AEUV) betreffen.
Unter Waren versteht man alle körperlichen Gegenstände, die Teil eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. oben; Buchstabe a.). Das Holz des Lieferanten stellt – da es sich in Österreich im freien Verkehr befindet – eine Unionsware dar (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 AEUV). Der sachliche Schutzbereich des freien Warenverkehrs ist also eröffnet.

Zu 3.:

Vorbemerkung: Grundfreiheiten schützen den Binnenmarkt; einen Eingriff stellt jegliche Behinderung des Marktzugangs zu einem anderen Mitgliedstaat dar. Als Grundsatz gilt: „Was in einem Mitgliedstaat gestattet ist muss in gleicher Weise innerhalb der gesamten EU gelten!“

Im Einzelnen unterscheidet man zwischen offenen Diskriminierungen (direkter Bezug zur Staatsangehörigkeit oder Herkunft), versteckten Diskriminierungen (faktische Erschweris für Gegenstände oder Personen aus anderen Mitgliedstaaten) sowie diskriminierungsfreien Beschränkungen (also Vorschriften, die Inländer und andere Unionsbürger in gleichem Umfang betreffen).

- a) Der italienische Weinhändler möchte seine Produkte auch auf dem Altstadtfest in Rednitztal anbieten. Die gemeindliche Forderung nach „Frankenwein aus Bocksbeuteln“ macht ihm dies unmöglich. Die explizite Forderung nach „Frankenwein“ knüpft an die Herkunft der Ware an – und stellt somit eine offene Diskriminierung der Warenverkehrsfreiheit dar.
- b) Der tschechische Musikpädagoge möchte sich an der gemeindlichen Musikschule bewerben, wird aber im Regelfall kein Studium an einer deutschen Hochschule nachweisen können. Damit ist ihm eine Bewerbung auf diese Stelle nicht möglich.
Eine Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit – und damit eine offene Diskriminierung – liegt nicht vor. Es wird auf eine subjektive Eigenschaft („deutsche Hochschule“) abgestellt. Dieser Umstand ist bei Inländern „üblich“, stellt für Bewohner anderer Mitgliedstaaten indes die Ausnahme dar. Damit werden Inländer faktisch bevorzugt – es liegt also eine versteckte Diskriminierung vor.
- c) Der schwedische Möbelhersteller möchte für seine Zweigniederlassung ein Grundstück erwerben; dies wird ihm aufgrund des Einheimischenmodells verwehrt. Bei dieser Forderung wird ebenfalls nicht unmittelbar an der Staatsangehörigkeit angeknüpft. Jedoch setzt eine binnengrenzüberschreitende Maßnahme – und damit die Anwendbarkeit von Grundfreiheiten – gerade voraus, seine Tätigkeit aus einem anderen Mitgliedstaat hierher zu verlegen. Es liegt ebenfalls eine *versteckte* Diskriminierung vor.

Anmerkung: Es könnte auch argumentiert werden, dass durch den geforderten mehrjährigen dauerhaften Bezug zur Gemeinde ein Grundstückserwerb durch Unionsbürger verhindert wird – mithin eine offene Diskriminierung vorliegt.

Frage IV.3:

Diese Aufgabenstellung geht über die im Lehrgang erwarteten Kenntnisse hinaus – soll aber ein Bewusstsein schaffen, wie die Grundfreiheiten in quasi „alltägliche Situationen des Behördenalltags“ involviert sein können!